

Autoragenten, worüber Herr W. Heinemann (London) einen lehrreichen Bericht ausgearbeitet hatte:

Der literarische Agent, der hauptsächlich in England und in den Vereinigten Staaten zwischen den Autor und die Verleger tritt, spielte früher die Rolle eines Freundes und Leiters von noch im Dunkeln gelassenen Talenten; jetzt aber ist er der Bevollmächtigte der zur Geltung gelangten (arrivés) Schriftsteller geworden, der das vermeintliche oder wirkliche geschäftliche Unvermögen des Autors ausbeutet. In den letzten Jahren hat er sich besonders auf zwei Gattungen von Werken von nationaler oder internationaler Bedeutung geworfen: auf die Romane und die sensationellen Bücher wie Reise- und Memoirenwerke. Um seine Kommission zu gewinnen, spornt er eine ganze Anzahl von Verlegern an, in gegenseitige Konkurrenz zu treten und die Mode gewordenen Autoren einander streitig zu machen. Zu diesem Zwecke streut er ein die Beziehungen zwischen den beiden Parteien keineswegs förderndes Mißtrauen aus und schleppt den Autor von einem Verlagsgeschäft zum anderen, so daß sich denn auch die Werke vieler modernen Schriftsteller zu ihrem großen Schaden in den Katalogen einer ganzen Anzahl von Verlagshäusern zerstreut befinden, »die alle unzufrieden sind und gegen einander arbeiten, um die mit einem solchen System unvermeidlich zusammenhängenden Verluste auszugleichen«. Der Autor wird durch den Agenten zu einer hastigen, ungesunden Produktion getrieben und opfert so den Gesamtwert seiner Erzeugnisse, die nicht mehr in einer einheitlichen Sammlung vollständiger Werke erscheinen; tatsächlich kann ein Verleger für eine Reihe von Bänden desselben Autors sich weit mehr ins Zeug legen und mehr Geld aufwenden als zehn Verleger, von denen jeder nur je ein einziges Werk besitzt, das zu tun vermögen. Diese im Grunde schlingpflanzentartig wuchernde Einmischung der literarischen Agenten in die Verhältnisse zwischen Autoren und Verlegern bildet nach dem Berichterstatter somit eine wahre Gefahr, die den Gang der Geschäfte hindert, die gegenseitigen Beziehungen stört und gerade dasjenige Moment, das deren Grundlage bilden sollte, daraus verbannt, nämlich das unmittelbare freundschaftliche, ja herzliche Einvernehmen.

In der Diskussion stellte man fest, daß die Gepflogenheit, sich der Hilfe von Agenten zu bedienen, nach und nach sich auch auf dem Festlande Eingang zu verschaffen suche, daß man andererseits aber genau unterscheiden müsse zwischen ihr und der Organisation der Autoren, die sich zu Gesellschaften zusammengelassen haben, um ihre Reproduktions- oder Ausführungsrechte zu verwerten, Gesellschaften, die, wie die Société des gens de lettres eine wohlthätige Wirkung ausüben. Alle Redner waren darin einig, daß es das lebhafteste Bestreben des ehrlichen Verlegers sein müsse, das Vertrauen des Autors zu gewinnen, seine Arbeiten zu fördern, an seinen Erfolgen und Enttäuschungen Anteil zu nehmen, die von ihm eingereichten Manuskripte selber zu lesen und mit ihm in steter und unmittelbarer Berührung zu bleiben. Dies hindert nicht, ein wachsames Auge auf das Geschäftsgebahren und die Praktiken der Mittelspersonen zu richten, die eigentlich eher Eindringlinge sind, und deren zerstörende Wirksamkeit eingedämmt und zwecklos gemacht werden sollte.

Eine zweite Frage, betreffend die »Regelung der Anstände von Verlegern verschiedener Länder durch Schiedsgerichte«, verdient ebenfalls die ernste Beachtung der Autoren auf sich zu ziehen, da alles, was die Ursachen zu Unstimmigkeiten zwischen ihren natürlichen geschäftlichen Vertretern, den Verlegern, verringert oder abschwächt, nur zum Vorteil der Autoren ausschlagen kann. In einem kurzen Be-

richte hatte Herr C. H. Robbers (Amsterdam) namentlich die Zweckmäßigkeit betont, solche Zwistigkeiten Schiedsrichtern von verschiedener Nationalität oder auf deren Verlangen hin einem Oberschiedsrichter, der einer dritten Nation anzugehören hätte, zu unterbreiten. Die Sektion A ging aber weiter; mit kräftiger Hand wurde durch Übertragung dieser Aufgabe an eine aus den Herren Fouret, Heinemann, Hugel, Veclerc und dem Berichterstatter zusammengesetzte Spezialkommission gleich die gesamte Einrichtung eines derartigen in seiner innern Struktur durch die Diskussion klar beleuchteten Organismus aufgestellt:

Herrscht zwischen zwei Verlegern zweier verschiedenen Länder, z. B. in bezug auf ein Verlags-, Bervielfältigungs- oder Überlegungsrecht, eine Differenz, und wünschen sie einen langamen, kostspieligen gerichtlichen Austrag derselben zu vermeiden, so können sie zu schiedsgerichtlicher Beilegung ihre Zuflucht nehmen, was freilich den Entschluß bedingt, sich von vornherein den Entscheidungen der Schiedsrichter zu unterwerfen. Jede Partei ernannt dann einen Schiedsrichter aus der Zahl der mit einem solchen Vertrauen beehrten Landsleute. Gelangen die beiden zu einer Verständigung, so wird die Differenz dadurch aus dem Wege geschafft. Können sie sich aber nicht einigen, so haben sie durch eine gemeinsam zu unterzeichnende neue schriftliche Eingabe die Ernennung eines dritten Schiedsrichters zu verlangen. Dieser wird vom Vorsitzenden des leitenden Ausschusses aus dem vom ständigen Bureau zusammengestellten Verzeichnis derjenigen Schiedsrichter ausgewählt, die die Landesvereine schon zum voraus als allfällige, zu solchen Funktionen geeignete Persönlichkeiten bezeichnet haben. Die Entscheidung dieses dritten Schiedsrichters unterliegt keiner Berufung mehr, sondern ihre Durchführung ist für die Parteien unbedingt verbindlich.

Diese neue Einrichtung scheint einfach und ohne große Kosten in Tätigkeit gesetzt werden zu können, mit Ausnahme derjenigen Auslagen, die durch Reisen der Schiedsrichter oder durch Befragen von Rechtsbeiständen, sofern die Einholung von deren Ansicht für notwendig gehalten wird, verursacht werden. Mit Befriedigung vernahm die Versammlung aus dem Munde einiger Praktiker, daß eine solche schiedsrichterliche Beilegung von Differenzen in einigen Ländern schon gute Dienste geleistet habe und ein wirksames Mittel zur schnellen Erledigung von Unstimmigkeiten bilde.

Die Aufrechterhaltung des Ladenpreises oder des in Katalogen vermerkten Preises in den internationalen Beziehungen scheint auf den ersten Blick nur die Buchhändler zu berühren; es bedarf aber nur eines Augenblicks des Nachdenkens, um zu zeigen, daß jede Beeinträchtigung des normalen Betriebes jener Ware sui generis, die das Buch darstellt, geeignet ist, auch den Kunden, den Leser und den Gelehrten in seinen Bezügen zu hemmen. Der schlimmste Feind loyaler Geschäftsgebarung ist die Willkür, die durch Unsicherheit der Bezugspreise geschaffene Verwirrung.

Nach dieser Richtung hin sind zwei Erscheinungen möglich.

Einmal können die Verleger in anderen Ländern unter dem Ladenpreis verkaufen und dadurch den Einzelverkäufern einen unlauteren Wettbewerb bereiten. Das Mittel zur Abhilfe besteht dann in jeder Maßnahme, die das Ziel verfolgt, dem Ladenpreis auch im Auslande Geltung zu verschaffen, und zwar durch eine ausdehnende Anwendung derjenigen Bestimmungen der Verkaufsordnung, die die verschiedenen Landesvereine hierüber in ihren eigenen Reglements aufgestellt haben.

Nun hatte Herr van Stodum in einem mit zahlreichen Belegen versehenen und lehrreichen Bericht die Bestimmungen, die von den Landesorganisationen zugunsten der Aufrecht-